



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Schulleitungen

öffentliche Hauptschulen, Realschulen,
Förderschulen, Sekundarschulen,
Gemeinschaftsschulen, Gymnasien,
Primus-Schule, Gesamtschulen,
Berufskollegs,
Weiterbildungskollegs

Schulleitungen

Staatliche Schulen
Oberstufenkolleg Bielefeld
Westfalenkolleg Bielefeld
Laborschule Bielefeld
Westfalenkolleg Paderborn

Schulämter

Personalräte an Schulen
des Bezirks

Schulfachliche Dezernentinnen
Schulfachliche Dezernenten
z.K.

Schulfahrten/Schulkontingent 2026 und Planungsbudget 2027

Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte bei Schulfahrten im Haushaltsjahr 2026
und Planungsbudget 2027 – Schulkontingent (05 300 / 527 30)

Richtlinien für Schulfahrten und Bewirtschaftungserlass des Ministeriums für
Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) vom
15.05.2024 - Az.: 225

Verfügung vom 14.04.2026 - Az.: 12-54.17M - Homepage BR DT Wir über uns,
Organisationsstruktur, Abteilung 1, Dezernat 12, Reisekosten Formulare

Anlage: Schulliste Excel-Tabelle Schulkontingent 2026 und Planungsbudget
2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MSB NRW hat mit dem o.a. Erlass den Schlüssel für die Abrechnung von
Reisekosten der Lehrkräfte bei Schulfahrten mitgeteilt. Das für Schulfahrten zur
Verfügung stehende Reisekostenbudget wird der Schule auf der Grundlage des
jährlichen Bewirtschaftungserlasses zu Kapitel 05 300 Titel 527 30 jeweils für
das laufende Haushaltsjahr zugewiesen. Das Haushaltsjahr des Landes
entspricht dem Kalenderjahr und deckt sich also nicht mit dem Schuljahr.

20. April 2026

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

12-54.17M

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Siekmann

philipp.siekmann@brdt.nrw.de

Zimmer: 211

Telefon 05231 71-5417

Fax 05231 71-1675

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-

bezogenen Daten durch die

Bezirksregierung Detmold erfolgt auf

Grund der für das jeweilige Verfahren

geltenden gesetzlichen

Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

einschließlich der Informationen nach

Art. 13 und 14 und über Ihre

sonstigen Rechte nach der

Datenschutzgrundverordnung (EU-

DSGVO) finden Sie hier:

<https://www.bezreg->

[detmold.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise)



Mittelzuweisung

Um eine gleichmäßige Bewirtschaftung sicherzustellen, werden für alle Bezirksregierungen Mittel in Höhe von 15.075.000,00 € in allen Schulformen wie im Vorjahr auf Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf; Quelle: SchIPS, Schuljahr 2025/26, Stand: 24. Februar 2026) unter Berücksichtigung des in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwands auf die Schulen aufgeteilt und zur Verfügung gestellt.

Demnach erhalten pro Lehrerstelle (gerundeter Grundstellenbedarf) für die Berechnung des Schulkontingentes:

- Grundschule: 61,63 €
- Primus-Schule: 123,27 €
- Weiterbildungskollegs: 82,18 €
- Berufskollegs: 110,56 €
- Förderschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule: 164,35 €
- Gymnasium: 172,57 €.

Bitte beachten Sie bei Schulfahrten die im laufenden Kalenderjahr für das Folgejahr gebucht werden, die Höhe des jeweiligen Planungsbudgets.

Die Beträge, die 2026 auf die einzelnen Schulen entfallen, können ebenso wie die Höhe des anteiligen Planungsbudgets den Schullisten entnommen werden.

Die restlichen Mittel in Höhe von 175.000,00 € wurden anteilig pauschal auf die fünf Bezirksregierungen NRW zugewiesen. Sie bilden eine Rücklage für zusätzliche Mittelbedarfe bei Sonderfahrten, die nicht von den errechneten Reisekostenkontingenten für übliche Schulfahrten erfasst sind.

Beispiele: Kennenlernfahrten zu Beginn der Sekundarstufe I bei Schulen, die sich noch im Aufbau befinden; Abschlussfahrten auslaufender Schulen; Finanzierung schulformübergreifend stattfindender Schulfahrten (z.B. Klassen mit herkunftssprachlichem Unterricht); Fahrten zur politischen Bildung (Auschwitz); Fahrten von Schulen mit stark ausgeprägtem internationalem Austausch.

Information zur Genehmigung und Antragsstellung

Die der Schulleitung obliegende Genehmigung von Schulfahrten als Schulveranstaltung richtet sich nach den Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2). Entsprechende Dienstreisen der Lehrerinnen und Lehrer dürfen nur genehmigt werden, wenn Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Der Anteil der Schulen, die in den vergangenen Jahren die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel teils massiv überschritten haben, ist deutlich angestiegen. Mit Blick auf die stetig steigenden Preise ist es jedoch zwingend, dass die Schulleitung das zur Verfügung stehende Budget vor der Genehmigung der Fahrten prüft. Dabei werden Fahrten stets dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem sie durchgeführt werden.



Freiplätze:

Die Schulleitung besitzt die volle Dispositionsfreiheit über die Verwendung der vom Reiseveranstalter gewährten Freiplätze. Hat eine Lehrkraft einen Freiplatz in Anspruch genommen, ist dies im Reisekostenantrag anzugeben.

Tagegelder:

Tagegelder müssen nicht explizit beantragt werden. Diese werden automatisch anhand der Eintragungen im Reisekostenantrag zu den Reisezeiten sowie der Anzahl der gewährten Mahlzeiten in der Unterkunft berechnet. Bei Auslandsreisen stehen abweichende Tagegelder zu.

Reiserücktrittsversicherungen:

Ich weise darauf hin, dass der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung für die Lehrkräfte nicht notwendig ist, da die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Transport, Krankenhauskosten) vom Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht getragen werden. Die Kosten für den Abschluss solcher Versicherungen sind nach dem Landesreisekostengesetz nicht erstattungsfähig.

Taxikosten:

Taxikosten, die durch die Begleitung einer erkrankten Schülerin/ eines erkrankten Schülers zum Krankenhaus oder einem Arzt verursacht werden, sind nicht der Lehrkraft zuzuordnen. Vielmehr sind diese Kosten durch die Unfallkasse/ Krankenkasse der Schülerin/ des Schülers zu tragen.

Stornierungskosten:

Kosten, die beispielsweise aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls einer Lehrkraft entstehen, werden durch das Land NRW getragen. Die Kosten sind durch die jeweilige Lehrkraft auf dem üblichen Antragswege geltend zu machen. Stornierungskosten, die durch den Ausfall eines Schülers entstehen, sind hingegen nicht erstattungsfähig und dürfen auch nicht anteilig auf die Lehrkräfte umgelegt werden.

Begleitpersonen:

Externe Begleitpersonen (z.B. Eltern, MPT-Kräfte), die im Auftrag der Schulleitung eine Klassenfahrt begleiten, können die Reisekosten wie eine Lehrkraft geltend machen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Person anstelle einer Lehrkraft die Fahrt begleitet. Anträge sind kenntlich zu machen. Die individuelle Begleitung eines einzelnen Schülers durch einen Schulbegleiter, Integrationshelfer oder eine Pflegekraft wird durch die Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe erstattet.

Datum des Antragseingangs in der Schule / Stempel

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der jeweiligen Schulwanderschaft einzureichen (§ 3 Abs. 2 Landesreisekostengesetz). Die Ausschlussfrist bewirkt, dass mit deren Ablauf der Anspruch auf Gewährung einer Reisekostenvergütung gesetzlich erlischt. Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 28.07.2016 ist das "maßgebliche Datum der Antragstellung (...) der Tag, an dem der Antrag bei der Schulleitung eingeht".

Daher sollte der Antragseingang von der Schule stets vermerkt werden, ansonsten gilt das Datum der Unterschrift der Schulleitung oder das



Eingangsdatum bei der Bezirksregierung.

Datum: 20. April 2026

Seite 4 von 4

Bei der Antragstellung bitte ich noch einmal ausdrücklich darum, für Klassenfahrten, die nach den Herbstferien stattfinden, die Anträge unmittelbar nach Abschluss der Klassenfahrt einzureichen, um eine Abrechnung im laufenden Kalenderjahr (=Haushaltsjahr) zu gewährleisten.

Information über das Kontingent

Bei Bedarf kann das Dezernat 12 der Bezirksregierung Detmold den Schulleitungen der öffentlichen Schulen - außer Grundschulen und Staatlichen Schulen - den Ausgabenstand der Kontingente mitteilen. Ihre Anforderung senden Sie bitte per E-Mail nur von Ihrer Schulmailanschrift: Schulnummer.dienst@schule.nrw.de an folgende Adresse: Schulfahrten@bezreg-detmold.nrw.de. Den jeweiligen Ausgabenstand für Ihre Schule erhalten Sie dann ebenfalls per E-Mail nur an Ihre Schulnummer.dienst@schule.nrw.de mitgeteilt, so dass Sie einen Abgleich mit den genehmigten und den abgerechneten Fahrten vornehmen können.

Zusätzliche Mittelbedarfe

Grundsätzlich sollen die Schulen mit dem Ihnen zugewiesenen Budget auskommen.

Sobald absehbar ist, dass das Schulkontingent überschritten werden muss, bitte ich, mir den **Mehr-/Minderbedarf** per Vordruck bis spätestens zum **20.09.2026** mitzuteilen und zu begründen.

Bei zusätzlichen Mittelbedarfen und Sonderfahrten, die nicht von den Reisekostenkontingenten für übliche Schulfahrten erfasst sind, können sich die Schulen an die Bezirksregierung wenden, um zu klären, ob das Budget der Schule anlassbezogen „aufgestockt“ werden kann. Die Bezirksregierung verfügt zum einen über eine für solche Zwecke gedachte Rücklage. Zum anderen kann die Bezirksregierung ggfls. Reisekostenmittel, die von einer Schule nicht in Anspruch genommen wurden, bei Bedarf einer anderen Schule zur Verfügung stellen. **Ein Anspruch auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel besteht nicht.**

Diese Verfügung und der Vordruck **Mehr-/Minderbedarf** werden auf der Homepage der Bezirksregierung unter [Reisekosten Formulare | Bezirksregierung Detmold \(nrw.de\)](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/Reisekosten-Formulare) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Gräber